

## **BGer 8C\_752/2020 vom 9. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_752\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_752_2020)

FR: TF 8C\_752/2020 du 9 juin 2021

IT: TF 8C\_752/2020 del 9 giugno 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen BGE 145 V 57 E. 4).

#### **E. 2**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Aufhebung des Rentenanspruchs durch die IV-Stelle bestätigte, lediglich das Einstellungsdatum änderte.

#### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zur Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ) und zur Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG , Art. 4 Abs. 1 IVG ), zum Rentenanspruch ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) sowie zur Rentenrevision ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ), insbesondere auch zu den Vergleichszeitpunkten ( BGE 134 V 131 E. 3; 133 V 108 E. 5.3.1; 130 V 71 ), zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Regeln über den Beweiswert eines ärztlichen Berichts oder Gutachtens ( BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Zu ergänzen ist, dass auf ein versicherungsexternes Gutachten abzustellen ist, sofern nicht konkrete Indizien gegen dessen Zuverlässigkeit sprechen ( BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 135 V 465 E. 4.4; 125 V 351 E. 3b/bb). Auch auf versicherungsinterne ärztliche Feststellungen kann praxisgemäss abgestellt werden. Bestehen jedoch auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit, sind weitere Abklärungen vorzunehmen ( BGE 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4; 125 V 351 E. 3b/ee; 122 V 157 E. 1d). Richtig wiedergegeben wird im angefochtenen Urteil schliesslich die Rechtsprechung zur Beurteilung einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit bei psychischen Leiden ( BGE 143 V 409

E. 4.2.1; 143 V 418 ; 141 V 281 ). Anzufügen ist, dass auch primäre Abhängigkeitssyndrome grundsätzlich einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind ( BGE 145 V 215 ; vgl. auch SVR 2020 IV Nr. 11 S. 41, 9C\_309/2019 E. 4.2.2).

#### **E. 4.1**

Nach eingehender Darstellung und Würdigung der medizinischen Berichte stellte die Vorinstanz fest, gestützt auf das voll beweiskräftige Gutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ sei gegenüber den vom Vorgutachter Dr. med. C. \_\_\_\_\_ erhobenen Befunden von einer wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes mit aktuell weitgehend unauffälliger Situation auszugehen. Die Angaben des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ liessen nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit schliessen. Das kantonale Gericht stellte fest, es fehlten eine besondere Ausprägung der objektiven Befunde und Symptome, ein Vermeidungsverhalten hinsichtlich traumatisierender Erlebnisse im Kriegsgefangenenlager in Bosnien beziehungsweise entsprechende vegetative Reaktionen, aber auch Hinweise auf ressourceneinschränkende Komorbiditäten aus dem somatischen Bereich sowie auf eine genetische Vulnerabilität oder Persönlichkeitsfaktoren, die die Entwicklung psychiatrischer Erkrankungen begünstigen könnten. Der Beschwerdeführer habe sich, so die Vorinstanz weiter, in der Schweiz etabliert, sei hier bis zum erstmaligen Auftreten einer Panikattacke im Juli 2009 während über 15 Jahren vollzeitlich erwerbstätig gewesen, habe eine Familie gegründet und ein Eigenheim erworben. Die Tagesstruktur des Beschwerdeführers sei geordnet, das familiäre und soziale Umfeld intakt und es bestehe ein hohes, auch sportliches Aktivitätsniveau, zudem würden regelmässige Ferienaufenthalte in der Heimat stattfinden. Gemäss dem kantonalen Gericht ist zwar auch der Observationsbericht beweiskräftig, allerdings seien daraus keine wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse zu gewinnen. Es stellte schliesslich fest, dass spätestens seit Juni 2018 eine gesundheitsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nicht mehr ausgewiesen sei. Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Rentenaufhebung und Rückforderung der danach noch ausgerichteten Rentenbetreffnisse seien indessen nicht erfüllt, denn eine Meldepflichtverletzung liege nicht vor.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss im Wesentlichen geltend, die erhöhten Beweisanforderungen, die bei dem von einem privaten Versicherer eingeholten Gutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ gälten, seien hier im Einzelnen nicht erfüllt. Das kantonale Gericht sei gestützt darauf zu Unrecht vom Vorliegen eines Revisionsgrundes ausgegangen. Insbesondere habe der Experte nicht aufgezeigt, inwiefern eine Verbesserung eingetreten sei. Vielmehr kritisiere er die von den behandelnden Ärzten gestellte und vom Vorgutachter bestätigte Diagnose. Dabei habe er auch die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in ICD-11 eingeflossen seien, ignoriert. Bemängelt wird des Weiteren, dass der Gutachter die Frage einer Alkoholproblematik nicht weiter abgeklärt habe, obwohl in einem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) vom 25. April 2018 ein starker chronischer Konsum festgestellt worden sei. Die weiterhin bestehende Labilität und Belastungsintoleranz werde belegt durch die im Dezember 2018 und Frühjahr 2019 erfolgten Hospitalisierungen im Sanatorium E. \_\_\_\_\_. Das Gutachten habe daher keine zuverlässige Grundlage für die vorinstanzliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bilden können.

#### **E. 5**

Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen bestanden anlässlich der Begutachtung durch Dr. med. D. \_\_\_\_\_ keine Hinweise auf einen aktuell problematischen Alkoholkonsum. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gutachter keine diesbezüglichen weiteren Abklärungen getroffen habe, zumal auch die langjährig behandelnde Psychologin nichts dergleichen erwähnt habe. Die Vorinstanz liess dabei ausser Acht, dass Dr. med. D. \_\_\_\_\_ keine Kenntnis hatte von dem vor seiner Untersuchung im Juni 2018 erstatteten verkehrsmedizinischen Gutachten des IRM vom 25. April 2018. Anlässlich der dortigen Abklärung der Fahreignung wurde eine chemisch-toxische Haaranalyse vorgenommen und dabei für den Zeitraum von Mitte November 2017 bis Mitte März 2018 ein starker, chronischer Alkoholkonsum beweiskräftig dokumentiert. Die IV-Stelle unterliess es in der Folge insbesondere, den Regionalen Ärztlichen Dienst zu konsultieren.

Angesichts des erwähnten Untersuchungsbefundes des IRM kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die gutachtliche Beurteilung auch unter Berücksichtigung der verkehrsmedizinischen Abklärung gleichermassen ausgefallen wäre. Daran kann nichts ändern, dass der Gutachter weder bei seiner eigenen Befunderhebung noch anhand der von ihm veranlassten neuropsychologischen Untersuchung entsprechende Auffälligkeiten festzustellen vermochte und auch den Berichten der behandelnden Psychologin keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen waren, wie die Vorinstanz erwog. Dass der Gutachter über das Ausmass der Alkoholproblematik nicht vollständig dokumentiert war, fällt umso mehr ins Gewicht, als er die anamnestisch berichteten Komorbiditäten der PTBS sowie Psychischen und Verhaltensstörungen durch Alkohol bei seiner Einschätzung der Ressourcen sehr wohl mitberücksichtigte. Es lässt sich daher nicht ausschliessen, dass er die Gesundheitsschädigung bei vollständiger Aktenkenntnis insgesamt anders beurteilt hätte. Indem das kantonale Gericht dennoch auf das Gutachten abstellte, verletzte es die zu beachtenden Beweiswürdigungsregeln. Ob bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Expertise, die von einem privaten Versicherer eingeholt wurde, die für versicherungsinterne oder aber die für versicherungsexterne Stellungnahmen geltenden Beweisregeln anzuwenden sind (vgl. oben E. 3), kann dabei offengelassen werden. So oder anders fehlt es dem zuhanden der PAX Lebensversicherungsgesellschaft erstatteten Gutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ unter den hier gegebenen Umständen an hinreichender Beweiskraft. Damit mangelt es zudem auch an einer verlässlichen Grundlage für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch den Rechtsanwender. Soweit die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten eine Alkoholsucht ausschloss, stellte sie den Sachverhalt bundesrechtswidrig fest. Die Sache ist daher zu den erforderlichen weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht oder an den Versicherungsträger zur erneuten Abklärung (mit noch offenem Ausgang) gilt praxisgemäss für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten als volles Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ( BGE 132 V 215 E. 6.1; Urteil 8C\_715/2016 vom 6. März 2017 E. 6). Die Gerichtskosten werden daher der unterliegenden Beschwerdegegnerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Des Weiteren hat diese dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).